

HONORARORDNUNG

der

Volkshochschule Borken**§ 1****Kurse**

Für die Leitung von Kursen werden folgende Honorare pro Unterrichtsstunde gezahlt:

Kursart	Ohne berufliche Qualifikation der/des Dozentin/en	Mit beruflicher Qualifikation der/des Dozentin/en	Mit beruflicher Qualifikation und fachspezifischer Fort- und Weiterbildung	Mit beruflicher Qualifikation und Weiterbildung und mind. 2 Jahren Erfahrung in Erwachsenenbildung
Nachträgliche Bildungsabschlüsse, Zertifikatskurse	-----	20,00 €	22,00 €	25,00 €
Sprach- und EDV Kurse	14,00 €	18,00 €	20,00 €	23,00 €
Sportkurse	13,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €
Alle anderen Kurse	13,00 €	17,00 €	20,00 €	25,00 €

§ 2**Vorträge**

Für Vorträge im Rahmen von Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen werden Honorare von bis zu 200,00 € pro Einzelvortrag gezahlt.

§ 3

Exkursionen und Studienfahrten

Für Exkursionen und Studienfahrten werden folgende Honorare pro Veranstaltung gezahlt:

1. Exkursionen und Wanderungen

-Leitung bis zu 3 Std.	40,00 €
-Leitung von ½ Tag	60,00 €
-Leitung von 1 Tag	80,00 €

2. Studienfahrten

-Reiseleitung bei Halbtagsfahrten ohne Führung	40,00 €
-Reiseleitung bei Halbtagsfahrten mit Führung	60,00 €
-Reiseleitung bei Ganztagsfahrten ohne Führung	80,00 €
-Reiseleitung bei Ganztagsfahrten mit Führung	100,00 €

3. Für Exkursionen, Wanderungen und Studienfahrten, die von hauptamtlichen Mitarbeitern der VHS geleitet werden, finden lediglich die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Anwendung.

§ 4

Sonderregelungen

1. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters von den bestehenden Regelsätzen (§§ 1 -3) abgewichen werden.

2. Honorare für sonstige Tätigkeiten (z.B. Kinderbetreuung während laufender Kurse, Beratungstermine, Abnahme von Prüfungen) werden mit Genehmigung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters gesondert festgelegt.

§ 5

Honorarvertrag

Das jeweils geltende Honorar wird zwischen der VHS Borken und der/dem Dozentin/en in einem schriftlichen Honorarvertrag festgelegt. Für jeden Kurs und jede Einzelveranstaltung wird ein Honorarvertrag abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt und endet mit dem jeweiligen Kurs-/Veranstaltungsbeginn und-ende.

§ 6

Fälligkeit

1. Der/die Dozent/in erhält nach Beendigung der Veranstaltung das vertraglich vereinbarte Honorar für tatsächlich durchgeführte Unterrichtsstunden nach Eingang einer Anwesenheitsliste und einer Honorarrechnung. Das Führen einer Anwesenheitsliste bei Vorträgen und Einzelveranstaltungen ist entbehrlich.

2. Bei Kursen, die sich über mehrere Wochen hinziehen, kann nach Beginn des Kursus ein Abschlag gezahlt werden.

3. Ein Honoraranspruch besteht nicht für ausgefallene oder abgesagte Veranstaltungen.

4. Für überzogene Zeiten wird ohne vorherige Absprache mit der VHS kein Honoraranspruch begründet.

§ 7

Fahrtkosten

Die Fahrtkostenerstattung für Dozenten richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 8

Steuern, Sozialversicherung

1. Die Dozenten/innen sind als freie, nicht weisungsgebundene Mitarbeiter/innen der Volkshochschule tätig. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der/dem Dozentin/en und der VHS Borken wird nicht begründet. Das Vertragsverhältnis zwischen der/dem Dozentin/en richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts des BGB (§§ 611 ff. BGB).
2. Das von der VHS gezahlte Honorar beinhaltet die Mehrwertsteuer. Der/dem Dozentin/en obliegt die Versteuerung.
3. Der/die Dozent/in trägt für seine/ihre Kranken-, Pflege und Rentenversicherung selbstständig Sorge.
4. Es besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der/des Dozentin/en, unabhängig davon, ob der/die Dozent/in seine/ihre Abwesenheit zu vertreten hat oder nicht.
5. Es besteht kein Urlaubsanspruch des/der Dozenten/in.

§ 9

Anpassung

Eine Überprüfung und Anpassung der Honorare erfolgt grundsätzlich turnusgemäß im Drei-Jahresrhythmus durch Änderung dieser Honorarordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.